

Vorlage Nr. I/108/2019

Gemeindevertretung

Zur 24. Sitzung
am 13.12.2019

Betreff: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
Anlage: Entwurf der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg ab dem 01.01.2020 zu. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zum 01.01.2020 abzuschließen.

Begründung:

Die Kreisversammlung der Bürgermeister hat im August 2019 den Landkreis Darmstadt-Dieburg gebeten, für die kreisangehörigen Städte- und Gemeinden den Vollzug der Abschnitte 2 bis 7 des Prostituiertenschutzgesetzes sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 33 ProstSchG und die Auskunft von Sachverhalten gem. § 35 ProstSchG ab dem 01.01.2020 zu übernehmen.

Für 7 Städte und Gemeinden mit < 7.500 Einwohner im Landkreis Darmstadt-Dieburg muss der Landkreis ohnehin diese Aufgaben übernehmen. Bis auf die Stadt Weiterstadt haben sich alle verbleibenden 15 „Großkommunen“ bereit erklärt, der Aufgabenübertragung durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg gem. §§ 24 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) zuzustimmen und sich an den Kosten zu beteiligen.

Die Aufgabenübertragung und die Finanzierung sind in der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, deren Entwurf der Landkreis-Darmstadt-Dieburg erstellt hat, geregelt.

Der Gemeindevorstand empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.


Christel Sprößler, Bürgermeisterin

() einstimmig - dafür - dagegen - Enthaltungen

Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

zwischen

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg –vertreten durch den Kreisausschuss –
- nachstehend als „Landkreis“ bezeichnet –

und

der Gemeinde Roßdorf – vertreten durch den Gemeindevorstand –

wird gemäß §§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

Präambel

Zum 01.07.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft getreten. Am 23.01.2018 hat die Hessische Landesregierung die „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes“ (ProstSchGZustV) beschlossen. Diese trat am 14.02.2018 in Kraft.

In § 1 Abs. 2 der Verordnung ist geregelt, dass der Landrat als Kreisordnungsbehörde Aufgaben, die nach § 1 Abs.1 ProstSchGZustV dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde obliegen, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung in seine Zuständigkeit übernehmen kann.

§ 1

Aufgabendelegation

Der Landkreis verpflichtet sich gemäß §§ 24 Abs. 1 erste Alternative, § 25 Abs. 1 KGG i. V. m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV folgende Aufgaben von der Gemeinde Roßdorf in seine Zuständigkeit zu übernehmen:

- Vollzug der Abschnitte 2 bis 7 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Landkreis nicht schon für diese Aufgabe zuständig ist (§ 10 ProstSchG)

Entwurf

- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 33 ProstSchG
- Auskunft über Sachverhalte gem. § 35 ProstSchG

§ 2 Finanzierung

1. Der Landkreis vereinnahmt die Verwaltungsgebühren sowie etwaige Buß- und Verwarnungsgelder für die in § 1 übertragenen Aufgaben.
2. Die Gemeinde Roßdorf beteiligt sich mit einem Betrag von jährlich 2.000,-- (in Worten: Zweitausend) € an der Erstattung der dem Landkreis entstehenden Personal- und Sachkosten.
3. Vor dem Hintergrund, dass für die übernommenen Aufgaben noch keine Verwaltungspraxis beim Landkreis besteht, wird nach einer Vertragslaufzeit von zwei Jahren die Finanzierungsregelung auf ihre Auskömmlichkeit hin überprüft. Die Anpassung der Finanzierungsregelung bedarf der Zustimmung der Gemeinde Roßdorf.

§ 3 Dauer der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist während dieses Zeitraums nicht möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
2. Spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung werden die Vertragspartner über eine Fortsetzung entscheiden. Die Vertragspartner erklären bereits jetzt, dass sie im Falle einer Fortsetzung eine neue Vereinbarung schließen werden, die mindestens für eine Dauer von fünf Jahren gelten wird.

§ 4 Koordination und Abstimmung

Zur Koordination und Abstimmung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde Roßdorf findet (auf der Ebene der Dezernentinnen und Dezernenten und der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister) in regelmäßigen Abständen ein Informationsaustausch statt.

Entwurf

§ 5 Datenschutz

Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Durchführung dieses Vertrages die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

§ 6 Genehmigung und Bekanntmachung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) und muss öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs.1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt durch den Landkreis.

§ 7 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung nicht berührt.
2. Die Vereinbarungspartner nehmen in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen eines Verfahrenspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu schriftlich vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.
2. Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen dieses Schriftformerfordernisses.